



ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

1. Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen Beyer & Müller GmbH & Co. KG und dem Verkäufer/Lieferer (nachfolgend: Verkäufer) - einschließlich der zukünftigen - gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Anderen Verkaufsbedingungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Nehmen wir die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch an, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Verkaufsbedingungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers angenommen. Wir sind berechtigt, unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer nach einer entsprechenden Mitteilung zu ändern.
2. Besteht zwischen dem Verkäufer und uns eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.
3. Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für uns rechtsverbindlich. (Fern-) Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt auch für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrags.
4. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.
5. Unterlagen oder sonstige Fertigungsmittel wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technische Vorgaben oder ähnliches, die dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden oder die wir dem Verkäufer bezahlen dürfen nur für Lieferungen an uns verwendet werden. Sie dürfen ebenso wenig wie die danach bzw. damit hergestellten Waren weder an Dritte weitergegeben noch für eigene Zwecke des Verkäufers benutzt werden. Sie sind geheimzuhalten und müssen uns unverzüglich ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken oder ähnlichem in einwandfreien Zustand ausgehändigt werden, sobald der Auftrag abgewickelt ist.

II. Preise – Zahlungsbedingungen – Zahlungsverzug

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise und gelten frei unserem Werk bzw. von uns angegebenen Empfangsstelle. Sie schließen sämtliche Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten frei unserem Werk bzw. Empfangsstelle ein, es sei denn, dass wir ausdrücklich und schriftlich mit dem Verkäufer etwas anderes vereinbaren. Falls die Kosten der Verpackung aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung zu unseren Lasten gehen, zahlen wir nur den Selbstkostenpreis ohne Pfandgelder. Wiederverwendbare Verpackungen wie Kisten, Behälter usw. werden von uns franko an den Verkäufer zurückgesendet und sind zum vollen Rechnungswert gutzuschreiben. Sonstiges Verpackungs- bzw. Füllmaterial wie Holzwohle, Papier usw. darf nicht berechnet werden. Falls wir uns im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zur Übernahme der Frachtkosten verpflichtet haben, bestimmen wir den Frachtführer.
2. Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von BMH.
3. Rechnungen werden durch uns entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug beglichen. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Eingang einer prüffähigen Rechnung, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns. Aus jeder Rechnung muss der Bezug zur Bestellung und zum Lieferschein ersichtlich sein. Fehlen Angaben, so übernehmen wir keine Gewähr für die Einbehaltung der vereinbarten Zahlungskonditionen. Die Berechtigung zum Skontoabzug bleibt uns erhalten und wir geraten nicht in Zahlungsverzug. Die gem. Auftrag gelieferten Waren werden nach den von uns nach Warenempfang festgestellten Mengen beglichen.
4. Zahlungen können mittels Scheck oder Banküberweisung erfolgen, wobei es ausreichend ist, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstage bei dem Bankinstitut in Auftrag gegeben wurde.
5. Bei der Begründung des Zahlungsverzugs kann der Zugang einer Rechnung oder anderen Zahlungsaufstellung nicht durch den Empfang der Kaufsache ersetzt werden. Der Verzugszinssatz beträgt 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
6. Wir können Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlich zulässigen Umfang geltend machen.

III. Lieferfristen – Lieferumfang – Gefahrübergang

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich; drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Vorzeitige Lieferungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, für jeden vollendeten Tag Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 10 % des Auftragswertes zu verlangen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.
2. Die bei Eintritt des Lieferverzugs bestehenden gesetzlichen Ansprüche können nicht ausgeschlossen werden. Nach fruchtlosem Ablauf einer im Verzugsfalle gesetzten angemessenen Nachfrist können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt Leistung verlangen.
3. Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch uns zulässig; Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.
4. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware in unserem Werk bzw. am Bestimmungsort. Die Lieferungen sind auf seine Kosten gegen Transportschäden zu versichern.
5. Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel unter Angabe auftragsbezogener Einzelheiten wie z. B. Bestellnummer, Artikelnummer Artikelbezeichnung, Menge, Einzelgewichte oder Abmessungen beizufügen; bei Bandstahl- oder Stahlstangenlieferungen zusätzlich Werksprüfzeugnisse und bei Fertigungsaufträgen zusätzlich eine Kopie der Fertigungszeichnung. Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben berechtigt uns zur Verweigerung der Annahme. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers.
6. Unser Wareneingang ist geöffnet Montag bis Donnerstag 7:00 bis 14:00 und Freitag 7:00 bis 13:00.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Bei bestehenden Eigentumsvorbehaltsrechten des Verkäufers geht das Eigentum an der Ware mit Bezahlung auf uns über; andere Arten des Eigentumsvorbehaltes wie z. B. der sogenannte Kontokorrent- oder/und Konzernvorbehalt gelten nicht.

2. Material, das wir zur Durchführung unserer Aufträge bestellen, bleibt unser Eigentum. Es ist sofort nach der Annahme durch den Auftragnehmer ausdrücklich als unser Eigentum zu kennzeichnen und gesondert von gleichem oder ähnlichem Material zu lagern. Es darf nur im Rahmen der vorgesehenen Fertigung verwendet und darüber in keiner anderen Weise verfügt werden. Die durch die Verarbeitung unseres Materials entstehende neue Sache überträgt der Auftragnehmer uns als Eigentum. Im Zweifelsfall überträgt er uns das quotenmäßige Miteigentum daran mit der Maßgabe, dass die neue Sache in beiden Fällen von ihm für uns in Verwahrung genommen wird. Von einer bevorstehenden oder vollzogenen Pfändung sowie von jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte hat der Verkäufer uns unverzüglich zu benachrichtigen. Er ist verpflichtet, das von uns beigestellte Material auf seine Kosten gegen alle üblichen Risiken zu versichern. Reklamationen oder Beschädigungen an dem von uns beigestellten Material sowie über das auf dem Frachtbrief für die Frachtberechnung zugrunde gelegte Gewicht der Sendung müssen sofort bei der Übernahme des Materials gegenüber dem Spediteur bzw. Frachtführer geltend gemacht werden. Mit der Versendung der Ware verzichtet der Verkäufer uns gegenüber auf einen in seinen Lieferbedingungen etwa vorgesehenen Eigentumsvorbehalt.

V. Gewährleistung – Schadensersatz – Verjährung

1. Die Lieferung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfolgen und muß den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Der Verkäufer hat eine nach Art und Umfang geeignete und dem Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Verkäufer wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Außerdem wird sich der Verkäufer gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.
2. Bei Vorliegen eines Mangels stehen uns die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Abnahme der Lieferung.
4. Wir haben die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel hin zu untersuchen und ggf. gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zehn Werktagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei verborgenen Mängeln ab Entdeckung, dem Verkäufer zugeht.
5. Hat der Verkäufer Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der Lieferung abgegeben so ist er verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, daß der erklärte Ursprung infolge z. B. fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit nicht anerkannt wird. Diese Haftung greift gegenüber dem Verkäufer nur bei schuldhaftem Verhalten oder beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.
6. Der Verkäufer garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstiger Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns hinsichtlich der zu liefernden Waren und Leistungen von Rechtsansprüchen in- und ausländischer Dritter, die aus in- oder ausländischen Patenten, Gebrauchsmustern, Urheber- oder sonstigen Rechten entstehen können, freizustellen bzw. im Falle einer derartigen Inanspruchnahme durch Dritte, den uns daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion, Schadensersatzleistungen sowie etwaige Prozesskosten.

VI. Erfüllungsort – Gerichtsstand – anwendbares Recht

1. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Zahlung und die Lieferung unser Geschäftssitz.
2. Wenn der Verkäufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses; Klagen gegen uns können nur dort anhängig gemacht werden.
3. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, des vereinheitlichten internationalen Rechts und unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

VII. Rechtswirksamkeit – Datenschutz – Geheimhaltung

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle das von den Parteien Gewollte, im Übrigen die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Verkäufers ersetzt.
2. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages durch den Verkäufer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns; dies gilt auch für eine Abweichung vom vertraglichen Schriftformerfordernis selbst.
3. Rechtserhebliche Willenserklärungen des Verkäufers wie Kündigungen, Rücktritts-erklärungen oder Verlangen nach Schadensersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
4. Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Verkäufer - auch wenn diese von Dritten stammen - im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von uns beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.
5. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die er aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Bestellung und Lieferung erfährt, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Insbesondere dürfen vertrauliche Angaben, die wir dem Verkäufer in Gestalt von Modellen, Mustern, Zeichnungen, Blättern und Werkzeugen zur Verfügung stellen, nicht vervielfältigt und nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Der Verkäufer hat seine Unterprioritäten entsprechend zu verpflichten. Solche Unterlagen bleiben unser Eigentum und sind uns nach Abnahme der Lieferung unaufgefordert zurückzugeben.